

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 2/24 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 70176 Stuttgart, [REDACTED]

gegen

FOOD Europe GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Böttnerstraße 42,
13125 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 80336 München, [REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 19.12.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2024 folgendes

Teil-Versäumnisurteil und Endurteil

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die „Beschaffung eines Finanzsanierungsvertrages“ zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Nach Auswahl und Zusage einer dieser Firmen erhält der Auftraggeber eine Rechnung für die Beschaffungsgebühr über:...

2. Die Beschaffungsgebühr in Höhe von ... ist fällig bei Zusage und Vorliegen des genehmigten Finanzsanierungsvertrages.
3. Durch die Versendung der Anfrage bestätigt der Kunde, dass er diese AGB gelesen und verstanden hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.
4. Der Vermittlungsvertrag zwischen der Fin Express GmbH und dem Kunden kommt spätestens an dem Tag zustande, an welchem die vom Kunden bezahlte Vermittlungsgebühr bei der Fin Express GmbH verbucht ist.
5. (Soweit auf die Klausel „Die Fin Express GmbH kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird): In diesem Fall kommt der Vermittlungsvertrag spätestens am Tag der Verbuchung der ersten Teilzahlung zustande.
6. Die zweite Teilzahlung ist fällig mit dem Tag, an welchem der Kunde den Finanzsanierungsvertrag zugestellt erhalten hat.
7. Zur Sicherung der Ansprüche aus dem gegenständlichen Vermittlungsvertrag tritt der Kunde hiermit den pfändbaren Anteil seines Arbeitslohns an die Fin Express GmbH ab.
8. Mit der Bestätigung des Auftrages schuldet der Kunde der Fin Express GmbH die vereinbarte Vermittlungsgebühr in voller Höhe.
9. Der Kunde verpflichtet sich nach Zustandekommen des Vermittlungsvertrages, der Fin Express GmbH die vereinbarte Vermittlungsgebühr zu bezahlen.
10. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Fin Express GmbH berechtigt, ihm Mahnkosten von 30.- EUR pro Mahnung zu verrechnen ...
11. Der Kunde hat der Fin Express GmbH alle Auslagen zu vergüten, welche diesem durch Vertragspflichtverletzungen des Kunden entstanden sind.
12. Die Fin Express GmbH hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt und die Fin Express GmbH aufgefordert hatte, vor Ablauf des Rücktrittsrechts zu beginnen.
13. Der Aufwendungsersatzanspruch wird pauschalisiert auf 30 % des Betrages des Vermittlungshonorars.
14. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von der Fin Express GmbH oder der von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Subunternehmen ist ausgeschlossen.

15. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn: ... der Kunde vertragliche Bestimmungen missachtet...
16. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn: ... der Kunde unrichtige Angaben macht.
17. Die Nutzung der angebotenen Informationen und Dienste der www.fin-express.de wie der Fin Express GmbH durch Interessenten oder Kunden geschieht auf eigenes Risiko.
18. Abänderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform gültig.
19. Auch das Abändern der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
20. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn nach den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.
21. Der hiermit erteilte Auftrag ist seitens der Fin Express GmbH mit der Ausfertigung und Übergabe des genehmigten Finanzsanierungsvertrages an mich erfüllt.
22. Ich erkläre, die AGBs, das Aufklärungsschreiben und die Datenschutzrichtlinien der Fin Express GmbH gelesen, akzeptiert und vom Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben.

- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. I ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft jeweils an ihrem Geschäftsführer zu vollstrecken ist.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 03.05.2024 zu bezahlen.
- IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VII. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 313a Abs. 1 S. 1, 313 b Abs. 1 S. 1, 544 Abs. 2 ZPO; § 6 Abs. 2 UKlaG abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit der Kläger die Unterlassung der folgenden Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- In jedem Fall sind bei Stellung einer Anfrage die entstandenen erforderlichen Auslagen zu ersetzen, wenn durch die oder durch einen ihrer Vertragspartner dem Kunden aufgrund dessen Beauftragung eine verbindliche Vertragsgarantie unterbreitet werden kann und dieser diese dann nicht annimmt;

- (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 12. verwiesen wird:) Ab einem Betrag von 200,00 EUR wird eine entsprechende Vorschussleistung fällig;

begehrt (Ziff. 12 und 13 der Klage), war die Klage als unbegründet abzuweisen. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners der Beklagten gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB liegt nicht vor.

1. Die erstgenannte Klausel (Ziff. 12 der Klage) weicht nicht vom Leitbild des Maklervertrags gem. § 652 BGB ab.

a. Insoweit steht nicht die Problematik der Vorfälligkeit in Rede, da sich die Klausel nicht auf das Maklerhonorar bezieht, sondern auf Auslagenersatz. Die Vereinbarung eines Auslagenersatzes in AGB ist nicht per se unangemessen benachteiligend gem. § 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB, denn § 652 Abs. 2 BGB erkennt das Interesse des Maklers an einem Ersatz seiner Aufwendungen ausdrücklich an (BGH, NJW 1987, 1634, 1636; Graf v. Westphalen/Thüsing VertrR/AGB-Klauselwerke, 50. EL März 2024, Maklervertrag, Rn. 41).

Die Grenze ist dort erreicht, wo sich die Forderung nur dem Schein auf Aufwendungsersatz rich-

tet, aber tatsächlich ein verdecktes Honorar beinhaltet (BGH a. a. O.; OLG Oldenburg, NJW-RR 2005, 1287, 1288). Diese Gefahr besteht vorliegend jedoch nicht, da nur „erforderliche Aufwendungen“ Gegenstand des Erstattungsanspruchs sind. Im Streitfall wird der Verwender die Erforderlichkeit eines geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruchs dem Grunde und der Höhe nach darzulegen und zu beweisen haben.

Das Argument der Klagepartei, nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel könne die Beklagte Aufwendungsersatz auch dann verlangen, wenn sie dem Kunden ein sittenwidriges oder aus sonstigen Gründen unannehmbares Angebot vorlege, verfängt nicht. Nach dem eindeutigen und deshalb einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut der Klausel hat die Beklagte nur Anspruch auf Ersatz der *erforderlichen* Auslagen. Aufwendungen zur Generierung eines sittenwidrigen Vertragsangebots sind aber nicht erforderlich.

Selbst wenn man dies anders sähe, ergibt sich keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners. Der Abschluss des vermittelten Vertrags ist gem. § 652 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich keine Voraussetzung dafür, dass ein Auslagenersatz vereinbart werden darf. Deshalb dürfen grundsätzlich auch in AGB Aufwendungen erfolgsunabhängig verlangt werden (MüKoBGB/Althammer, 9. Aufl. 2023, § 652 Rn. 230). Die Beklagte wäre also sogar zu einer Vertragsgestaltung berechtigt, nach der sie ohne Vorlage eines Angebots Aufwendungsersatz verlangen könnte. Durch die Klausel schränkt sie den gesetzlichen Anwendungsbereich des Aufwendungsersatzanspruches gem. § 652 Abs. 2 BGB also sogar noch zugunsten des Kunden ein.

b. Die Klausel ist auch nicht wegen Intransparenz gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, da sich ihr Inhalt durch Auslegung klar ermitteln lässt. Die Auslegung nach §§ 133, 157 und nach § 305c Abs. 2 BGB hat Vorrang vor der Intransparenz als Unwirksamkeitsgrund (Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl. 2020, BGB § 307 Rn. 234).

AGB sind objektiv, d. h. ohne Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls, auszulegen. Dieser Grundsatz findet in gleicher Weise im Individual- wie im Verbandsprozess Anwendung. Bedeutung kommt danach in erster Linie dem Wortlaut der vorformulierten Vertragsteile und seinem Verständnis aus der Sicht der typischerweise beteiligten Verkehrskreise zu (Schäfer, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Auflage 2022, § 305c BGB, Rn. 73 m. w. Nachw.).

aa. Den Einwand, es sei unklar, auf welche Anfrage abgestellt wird (auf die des Verbrauchers bei der Beklagten oder auf die der Beklagten bei einem Drittanbieter), teilt der Senat nicht. Ein objektiver Leser der AGB wird als „Anfrage“ eine solche der Beklagten bei einem Finanzsanierer verstehen. Der Kunde fragt seine Leistungen bei der Beklagten nicht an, sondern gibt sie in Auftrag. An keiner Stelle des Klauselwerks sonst wird die Beauftragung durch den Kunden als „Anfrage“ be-

zeichnet. Es ist auch nicht erkennbar, welche Aufwendungen durch den bloßen Auftrag des Kunden anfallen sollten, die nicht in einer Anfrage bei einem Finanzsanierer bestehen.

bb. Ebenso eindeutig lassen sich die zu erstattenden Aufwendungen als solche der Beklagten lesen. Zum einen ist schon nicht ersichtlich, warum der Kunde Aufwendungen eines Dritten erstatten sollte, zumal dieser im Vertrag nicht identifizierbar bezeichnet wird. Zum anderen ergibt sich aus dem – unbeanstandet gebliebenen – Folgesatz der Klausel, dass Auslagen der Beklagten in Rede stehen. Nur in diesem Fall ist die Regelung sinnvoll, dass sie (die Beklagte) „diese“ (also die erforderlichen Auslagen) bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € „vorab verauslagt“.

cc. Entgegen der Sichtweise des Klägers ergibt sich aus dem Wortlaut der Klausel eindeutig, von wem die „verbindliche Vertragsgarantie“ vorzulegen ist, nämlich entweder von der Beklagten oder von einem nach deren Anfrage tätig gewordenem Finanzsanierungsinstitut („durch die oder durch einen ihrer Vertragspartner“). Mit „die“ ist die Beklagte gemeint; es handelt sich um eine versehentliche Auslassung des Namens der Beklagten, die für den unbefangenen Leser aber ohne Weiteres erkennbar ist.

dd. Schließlich ist nach objektiven Maßstäben auch hinreichend deutlich, dass unter einer „verbindliche(n) Vertragsgarantie“ die Vorlage eines Angebots zum Vertragsschluss gemeint ist, an das der Erklärende gem. § 145 BGB gebunden ist.

2. Auch die zweitgenannte Klausel (Ziff. 13 der Klage) ist wirksam. Eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB liegt nicht vor.

a. Zwar ist die Vereinbarung eines Vorschusses auf den Maklerlohn dem gesetzlichen Leitbild des Maklervertrags fremd und kann daher nicht wirksam im Wege der AGB vorgenommen werden (OLG Hamm, NJW-RR 1996, 1526, 1527; Würdinger in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl. [Stand: 16.05.2024], § 652, Rn. 151). Vorliegend geht es aber nicht um einen Vorschuss auf den Maklerlohn, sondern auf die Auslagen.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist nicht unklar, auf was sich die Vorschusszahlung bezieht. Aus der systematischen Stellung als Bestandteil der Ziff. 3.6.1., die den Auslagenersatz zum Gegenstand hat, und der weiteren Formulierung „Bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 EUR werden diese [also die Auslagen] von uns vorab verauslagt. Ab einem Betrag von 200,00 EUR wird eine entsprechende Vorschussleistung fällig“ folgt unzweifelhaft, dass die Vorschusszahlung auf die Auslagen erbracht werden soll.

b. In diesem Rahmen widerspricht die Vereinbarung einer Vorschussleistung auf Auslagen dem gesetzlichen Leitbild des Maklervertrags nicht. Zwar ist die Ansicht der Beklagten unzutreffend,

sie sei zu keiner Verauslagung verpflichtet. Vielmehr fallen grundsätzlich alle Aufwendungen dem Makler zur Last, der sie im Erfolgsfalle über das Honorar vergütet bekommt, die aber anderenfalls bei ihm verbleiben (BeckOK BGB/Kneller, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 652 Rn. 51; NK-BGB/Wichert, 4. Aufl. 2021, § 652 Rn. 134; Grüneberg/Retzlaff, BGB, 83. Aufl. 2024, § 652 Rn. 62). Diese Folge ist gerade der ausschlaggebende Grund für die Gestattung der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzanspruchs gem. § 652 Abs. 2 BGB.

Allerdings fehlen im Gesetz nähere Ausgestaltungen zum Aufwendungsersatzanspruch aus § 652 Abs. 2 BGB. Diese Lücke ist durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften im Auftragsrecht (§§ 667, 670 BGB) zu schließen (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2003, 1426, 1427; MüKoBGB/Althammer, 9. Aufl. 2023, § 652 Rn. 228). Da nach dem Auftragsrecht auf Verlangen ein Vorschuss auf Aufwendungen zu leisten ist (§ 369 BGB), ist dies auch für den Aufwendungsersatzanspruch des § 652 Abs. 2 BGB der Fall (BeckOK BGB/Kneller, 71. Ed. 1.8.2024, § 652 Rn. 51).

Demnach widerspricht weder die Vereinbarung eines Auslagenersatzes (für den Fall des Scheiterns eines Vertragsschlusses) noch einer auf diesen zu leistenden Vorschusszahlung dem gesetzlichen Leitbild des Maklervertrags. Die Vereinbarung in AGB ist deshalb nicht unangemessen benachteiligend im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

c. Eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt sich entgegen der Sichtweise des Klägers auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte einen Vorschuss für Aufwendungen verlangen könnte, die noch nicht einmal angefallen seien. Im Wesen der Vorschusszahlung liegt begründet, dass sie auf erst zukünftige Aufwendungen geleistet wird. Wenn Vorschusszahlungen als zulässig erachtet werden, dann zwangsläufig auf noch nicht entstandene Auslagen. Fallen sie später tatsächlich nicht an, kann der Kunde analog § 670 BGB Rückerstattung des Vorschusses verlangen (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2003, 1426, 1427).

d. Schließlich ist die Klausel auch nicht unter dem Gesichtspunkt unangemessen benachteiligend gem. § 307 Abs. 1 BGB, dass der Verbraucher die Höhe des Aufwands nicht abschätzen könne. Die Beklagte beansprucht mit der in Rede stehenden Klausel keinen pauschalen Aufwendungsersatz, sondern Vorschuss auf realistischere tatsächlich bevorstehende Auslagen. Voraussetzung für eine Vorschussforderung ist analog § 669 BGB die Erforderlichkeit des Aufwands zu dessen Ausführung (vgl. BeckOK BGB/D. Fischer, 71. Ed. 01.05.2024, § 669 Rn. 2). Der Verbraucher ist also keiner Vorschussforderung ausgeliefert, die nicht nachvollziehbar unterlegt ist.

II.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Teil-Klageabweisung ist auf die Kostengrundentscheidung ohne Einfluss, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO.

III.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gem. § 6 Abs. 2 UKlaG i. V. m. §§ 542, 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die grundlegenden Rechtsfragen sind durch die höchststrichterliche Rechtsprechung geklärt, von der der Senat nicht abweicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 19.12.2024

gez.
 JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 23.12.2024

■ JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ■, Oberlandesgericht
Bamberg